

Änderungen zum Führerschein ab 2013

Die nachfolgenden Informationen gelten für alle Führerscheine, die ab dem 19.01.2013 neu ausgestellt werden, sowie für Fahrerlaubnisklassen, die ab diesem Zeitpunkt erteilt werden.

Im Dezember 2006 ist die 3. EG-Richtlinie über den Führerschein verabschiedet worden. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte bereits und wird ab dem 19. Januar 2013 gültig sein. Alle nachfolgenden Informationen sind demnach vorläufig und zur Erstauskunft angedacht.

Wichtiger Hinweis:

Alle alten, deutschen Führerscheine (grau, rosa und Scheckkarten, die vor 2013 ausgestellt wurden) sind weiterhin gültig. Die Änderungen betreffen zunächst einmal nur neu erteilte Fahrerlaubnisklassen (z.B. durch Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung) bzw. neu ausgestellte Führerscheine (z.B. wegen Umtausch, Verlängerung oder Verlust).

Überblick über die wichtigsten Änderungen

- **Befristung der Führerscheine:** Die Gültigkeitsdauer der neu ausgestellten Führerscheine wird ab dem 19. Januar 2013 auf 15 Jahre befristet. Eine „Verlängerung“ ist jedoch, nach aktuellem Stand, ohne Vorlage von Eignungsnachweisen (z.B. Sehtest oder ärztliche Bescheinigung) möglich.
- **Neue Fahrerlaubnisklasse AM:** Mopeds (bis 45 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit) fallen bisher nicht unter die harmonisierten Fahrerlaubnisklassen. Die Einführung der neuen Führerscheinklasse AM sowie von speziellen Mindestanforderungen an die Prüfung soll zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen. Eine umfassende Fahrschulung ist damit natürlich eng verbunden. Einbezogen werden ebenfalls bestimmte drei- und vierrädrige Fahrzeuge bis 45 km/h. Diese Fahrzeuge dürfen ab einem Mindestalter von 16 Jahren benutzt werden.
- **Neue Definition der Fahrerlaubnisklasse A1:** Es findet eine Ergänzung zur derzeitigen Definition dieser Führerscheinklasse statt. Ab dem Jahr 2013 muss demnach das Verhältnis von Leistung/Gewicht bei höchstens 0,1 kW/kg beachtet und eingehalten werden.
- **Neue Fahrerlaubnisklasse A2:** Die derzeitige Fahrerlaubnisklasse A (beschränkt) wird ab Anwendung der neuen Vorschriften in 2013 zur Fahrerlaubnisklasse A2. Diese ist mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg festgesetzt.
- Neue Regelungen für den **stufenweisen Aufstieg der Motorrad-Fahrerlaubnisklassen:** Sowohl für einen gestaffelten Aufstieg von Klasse A1 bis zur neuen Klasse A2 als auch von Klasse A2 zur Klasse A, muss, nach Ablauf von mindestens 2 Jahren, lediglich eine praktische Prüfung abgelegt werden. Für den direkten Zugang zur Klasse A ist ein Mindestalter von 24 Jahren erforderlich.

- Neuregelungen für die **Fahrerlaubnisklasse BE**: Die bisherigen Regelungen sind grundlegend überarbeitet und stark vereinfacht worden. Wie bisher, darf auch ab 2013 ein Anhänger mit bis zu 750 kg zulässige Gesamtmasse mitgeführt werden. Künftig wird darüber hinaus auf die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination abgestimmt:
 - bis 3.500 kg zul. Gesamtmasse der Kombination genügt die Fahrerlaubnisklasse B.
 - bei mehr als 3.500 kg bis 4.250 kg zul. Gesamtmasse ist das Führen der Fahrzeugkombination nur erlaubt, wenn zuvor eine Schulung abgeschlossen oder eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen erfolgreich abgelegt wurde. Die technischen Vorschriften im Bezug auf diese Fahrzeuge sind zusätzlich einzuhalten.

- Bei der **Klasse BE** (Pkw mit Anhänger, die nicht der Klasse B angehören) wird die zul. Gesamtmasse des Anhängers auf 3.500 kg begrenzt. Für Anhänger, die dieses Gewicht überschreiten, ist eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E notwendig.

- Neue Regelung für die **Fahrerlaubnisklasse C1E**: Die „Anhängerregelung“ bei der Klasse C1E (Kraftfahrzeuge über 3.500 kg mit Anhängern über 750 kg zul. Gesamtmasse) wird wie bei der Klasse B vereinfacht.
 Zulässig sind Kombinationen, bestehend aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger von mehr als 750 kg. Die zul. Gesamtmasse der Fahrzeugkombination darf jedoch 12.000 kg nicht übersteigen. Es kommt also zukünftig nicht mehr auf das Verhältnis der zul. Gesamtmasse des Anhängers zur Leermasse des Zugfahrzeuges an. Die technischen Voraussetzungen sind, wie auch bei der Klasse B, in Bezug auf die Fahrzeuge einzuhalten.

- Neue Definition der **Fahrerlaubnisklassen D und D1**: Nach den neuen Regelungen kommt es bei Fahrzeugen der Klassen D und D1 (Busse) nicht mehr auf die Anzahl der Sitzplätze an, sondern auf die Zahl der Personen, auf die das Fahrzeug ausgelegt und gebaut ist. (Klasse D1: Fahrzeugführer sowie maximal 16 Personen). Die Länge für Fahrzeuge der Klasse D1 wird zudem auf höchstens 8m begrenzt.